

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 28. Oktober 2022

Nr. 14

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Wittmund .....	105
Hauptsatzung für die Stadt Wittmund .....	108
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neufassung der Innenbereichssatzung von Bentstreek .....	110
Bekanntmachung der Stadt Esens Widmung des Verbindungsweges Marktstraße / Süderwall (Stadt-Schkür-Pad) .....	110
Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel .....	110
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung) .....	111
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg .....	111
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Benersiel-KES Schlussfeststellung .....	111

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Wittmund

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Wittmund beschlossen:

#### Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Daten in dieser Geschäftsordnung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Maskulinum geschrieben und geschlechtsneutral zu verstehen.

#### I. Abschnitt

##### Rat

##### § 1

#### Einberufung des Rates

- (1) Den Mitgliedern des Rates der Stadt Wittmund werden die Sitzungsunterlagen grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sofern diesem Verfahren im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Den Mitgliedern, die die Sitzungsunterlagen in digitaler Form erhalten, wird leihweise ein Tablet zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet,

Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der unter Abs. 2 S. 2 genannten E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (4) Widerspricht ein Ratsmitglied dem Vorgehen nach § 1 Abs. 1 S. 1 werden die Sitzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. § 1 Abs. 3 S. 1 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen vier Tage und im Übrigen neun Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder dem Ratsmitglied ausgehändigt wurde. Die Ladung erfolgt schriftlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 sinngemäß.

#### § 2

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei:
  - a) Persönlichen Angelegenheiten der Ratsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder,
  - b) Personalangelegenheiten,
  - c) Grundstücksangelegenheiten,
  - d) Kreditaufnahmen und Bürgschaften, Darlehenshingaben,
  - e) Vergaben,
  - f) Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  - g) Rechtsstreitigkeiten.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter werden besondere Plätze freigehalten.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 3

#### Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Beratung für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder Wahl. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vertreter des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind der Ratsvorsitzende und sein Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### § 4

#### Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in nachstehender Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
6. Einwohnerfragestunde bei Bedarf
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde bei Bedarf
10. nichtöffentliche Sitzung
11. Schließung der Sitzung

## § 5

### Sachanträge

- (1) Anträge von Ratsmitgliedern zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratsitzung bei dem Verwaltungsvorstand oder der Allgemeinen Verwaltung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen den Antragsteller erkennen lassen und inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das bedeutet, dass in den Anträgen der beabsichtigte Beratungsgegenstand genannt, grundsätzlich ein sachbezogener Arbeitsauftrag an die Verwaltung formuliert und eine Begründung enthalten sein muss.
- (3) Sachanträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des städtischen Haushaltes zur Folge haben, sollten mit einem Deckungsvorschlag versehen werden.
- (4) Sofern der Gegenstand des Antrages nicht in der Zuständigkeit der Stadt Wittmund liegt, bleibt der Antrag im Einvernehmen mit dem Antragsteller und unter Nennung der zuständigen Stelle unberücksichtigt. Eine Weitergabe durch die Stadt Wittmund an die zuständige Stelle erfolgt nicht. Der Rat wird in der folgenden Sitzung in Kenntnis gesetzt. Das Antragsrecht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Wird durch einen Antrag nach Abs. 1 ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates aufgenommen, kann dieser inhaltlich beraten bzw. diskutiert werden. Eine Beschlussfassung hierüber ist in der Regel ohne Vorbereitung nach Abs. 5 nicht zulässig. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die in Abs. 5 genannte Ausschussüberweisung. Im Falle des Abs. 5 S. 2 kann der Rat in seiner nächsten Sitzung im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung beschließen, den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und ohne Beschlussfassung zu behandeln.
- (7) Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.
- (8) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen während einer Ratsperiode in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## § 6

### Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden – ggf. abgekürzten – Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 5 zu unterbrechen.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 7

### Änderungsanträge

Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
  - a) Nichtbefassung,
  - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte,
  - c) Vertagung,
  - d) Verweisung an einen Ausschuss,
  - e) Unterbrechung der Sitzung,
  - f) Übergang zur Tagesordnung,
  - g) nichtöffentliche Beratung.
 Ein Antrag nach Abs. 1 S. 2 b) kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## § 9

### Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

## § 10

### Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende muss ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Beratungsgegenstand grundsätzlich nur zweimal sprechen; ausgenommen sind:
  - a) Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
  - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  - e) Wortmeldungen von Fraktions- und Gruppenvorsitzenden,
  - f) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
 Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner.

#### § 11

##### **Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

#### § 12

##### **Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung eigene Ausführungen berichtigen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

#### § 13

##### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können vom Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (4) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Mitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“, rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

#### § 14

##### **Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit mindestens einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei vom Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

#### § 15

##### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 14 Abs. 5 S. 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

#### § 16

##### **Anfragen**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, zu stellen. Wenn diese nach § 4 Nr. 8 in der Ratsitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratsitzung beim Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

#### § 17

##### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Bei Bedarf findet in der öffentlichen Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte und nach Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Wittmund kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratsitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein. Sie dürfen keine Wertungen und Statements enthalten.
- (3) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

#### § 18

##### **Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Bürgermeister und dem Ratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratsitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.  
§ 1 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. Die Protokolle der letzten Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates vor Ablauf der Wahlperiode werden nicht genehmigt.

#### § 19

##### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie evtl. Änderungen mitzuteilen. Fraktionen und Gruppen können weiterhin Fraktionsmitarbeiter benennen, die durch den Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die verpflichteten Fraktionsmitarbeiter erhalten Zugang zu Daten i. S. d. § 57 Abs. 4 NKomVG.
- (6) Darüber hinaus können Fraktionen bis zu zwei Fraktionsmitarbeiter benennen, die durch den Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese erhalten Zugang zu den Sitzungsunterlagen, insbesondere zu Einladungen, Tagesordnungen und Protokollen entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung. Sie dürfen an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Die Rechte der Ratsmitglieder finden keine Anwendung auf die Verpflichteten.

## II. Abschnitt

### Verwaltungsausschuss

#### § 20

#### Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die stellvertretenden Beigeordneten mit gleicher Gruppen-/Fraktionszugehörigkeit können sich gegenseitig vertreten.
- (4) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. § 1 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.
- (5) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause des Rates einberufen werden.

#### § 21

#### Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

#### § 22

#### Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 1 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## III. Abschnitt

### Ausschüsse

#### § 23

#### Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse werden von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesord-

nung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

#### § 24

#### Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse

- (1) Erfordern Beratungsgegenstände die Beratung in zwei oder mehr Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung dieser Ausschüsse stattfinden.
- (2) Die Sitzungsleitung übernimmt der älteste der anwesenden Ausschussvorsitzenden, sofern keine anderweitige Einigung erzielt werden kann.
- (3) Die Abstimmung oder Wahl erfolgt für jeden Ausschuss einzeln und nacheinander. Abgeordnete, die mehreren Ausschüssen angehören, können für jeden Ausschuss ihr Stimmrecht ausüben.

## IV. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 25

#### Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

#### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Wittmund vom 22.05.2012, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.10.2014, außer Kraft.

Wittmund, den 12.10.2022

**Stadt Wittmund**  
Der Bürgermeister

## Hauptsatzung für die Stadt Wittmund

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Daten in dieser Hauptsatzung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Maskulinum geschrieben und geschlechtsneutral zu verstehen.

#### § 1

#### Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittmund“.

#### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf grünem Grund im längsgespaltenem goldenen Schilde links einen schwarz bewehrten halben roten Adler, rechts zwei übereinander schwarz bewehrte rote Bärenatzen, hinter dem Schilde zwei ins Andreaskreuz gestellte Geißeln, über dem Schilde eine freischwebende Blattkrone.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot – grün – rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittmund – Landkreis Wittmund“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens oder des Stadtnamens zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Wittmund zulässig.

#### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4

##### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 5

##### **Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaften Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Hovel, Leerhufe, Uttel, Willen und Wittmund wird je ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher erfüllen insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
  - a) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer, Öl, Benzin usw., Verschmutzung der Luft durch schädliche Abgase, Lärmbeeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.),
  - b) Unterstützung bei der Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Ortschaft (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
  - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales),
  - d) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke. Der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen,
  - e) Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt,
  - f) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung des Bürgermeisters oder der Verwaltung,
  - g) Beratung des Bürgermeisters und der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.
- (4) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Wittmund hat im Sinne des § 96 Abs. 1 NKomVG folgende Aufgaben:
  - a) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales),
  - b) Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt. Für die Überbringung der Glückwünsche und Übergabe der Weihnachtspresents an die Einwohner der Ortschaft, kann der Ortsvorsteher eine Person zur Unterstützung heranziehen. Die Person ist ehrenamtlich tätig und erfüllt keine weiteren Aufgaben des Ortsvorstehers,
  - c) Beratung des Bürgermeisters und der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.

Darüber hinaus kann er die übrigen unter Abs. 3 genannten Hilfsfunktionen sofern erforderlich wahrnehmen oder kann seitens der Verwaltung um Unterstützung gebeten werden.

#### § 6

##### **Verkündungen von öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.wittmund.de](http://www.wittmund.de) im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Stadt Wittmund während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im

textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben. In der Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ oder im Internet unter [www.wittmund.de](http://www.wittmund.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 7

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Satzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss durch den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 8

##### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Er unterrichtet sie dabei rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Die Einwohner haben Gelegenheit zur Fragestellung und Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 9

##### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien sowie Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates vor Beginn darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Stadt Wittmund vom 27.05.1999, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.05.2012, außer Kraft.

Wittmund, den 12.10.2022

Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

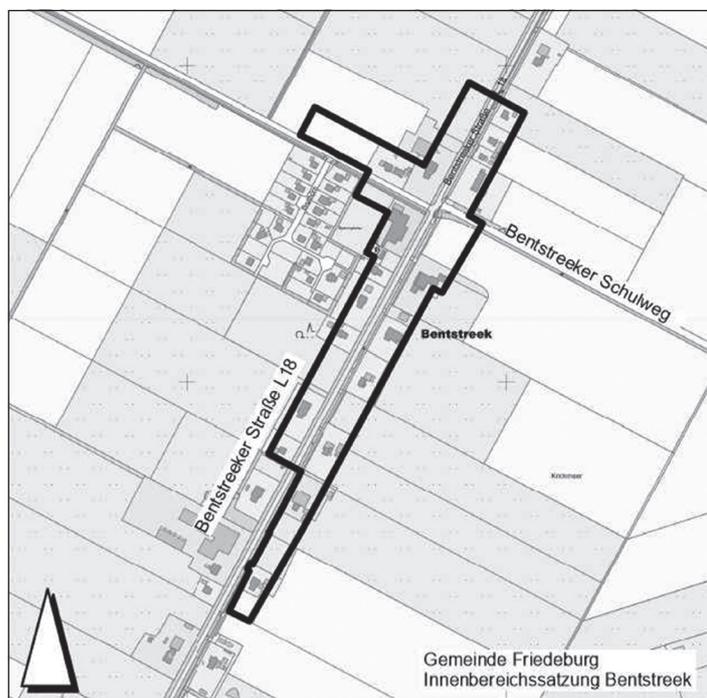
### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### Neufassung der Innenbereichssatzung von Bentstreek

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Neufassung der Innenbereichssatzung von Bentstreek einschließlich deren Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Kartasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung von Bentstreek in Kraft.

Die Neufassung der Innenbereichssatzung von Bentstreek liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 24.1 aus und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 28.10.2022

Der Bürgermeister  
Goetz

### Widmung des Verbindungsweges Marktstraße / Süderwall (Stadt-Schkür-Pad)

Der Rat der Stadt Esens hat mit Beschluss vom 10.10.2022 beschlossen, den Verbindungsweg zwischen der Marktstraße und dem Süderwall, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes, für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße wird als Gehweg festgesetzt.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

#### Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu richten.

Esens, 20.10.2022

Stadt Esens  
Der Stadtdirektor  
i. V. Feldmann

### Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neuharlingersiel“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

#### § 2

#### Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuharlingersiel stellt ein goldenes Zweimastsegelschiff auf blauem Hintergrund dar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuharlingersiel, Lkrs. Wittmund“.

#### § 3

#### Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates obliegen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- d) Geschäfte der laufenden Verwaltung über einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

#### § 4

#### Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte zwei Vertreter des Bürgermeisters. Der erste Vertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“, der zweite Vertreter führt die Bezeichnung „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben gem. § 98 NKomVG

Die Gemeinde Neuharlingersiel überträgt gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben der Samtgemeinde Esens:

„Aufgaben des Baubetriebshofes“

## § 6

### Einwohnerinformation

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 8

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Neuharlingersiel am Gemeindehaus und werden im Internet veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (4) Auf die Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Anzeiger für Harlingerland hingewiesen.

## § 9

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 15.11.1996 nebst der hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 12.10.2022

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**  
Peters  
Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Moorweg die 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Moorweg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 390 v. H.
2. Grundsteuer B: 390 v. H.
3. Gewerbesteuer: 390 v. H.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Moorweg, den 18.10.2022

(L. S.)

**Janßen**  
Bürgermeister

## Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg vom 10. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.12.2012), letzte Änderung am 21. August 2017 (Amtsblatt LK WTM vom 28.08.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 ändern sich die Steuersätze wie folgt:
  - a) für den ersten Hund 40,00 Euro,
  - b) für den zweiten Hund 60,00 Euro,
  - c) für jeden weiteren Hund 80,00 Euro,
  - d) für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro,

2. In § 3 Absatz 2 neu hinzugefügt:

Gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) ist ein solcher Hund, der eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, soweit die zuständige Fachbehörde gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.

3. Aus § 3 Absatz 2 wird § 3 Absatz 3.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Moorweg, den 18. Oktober 2022

(L. S.)

**Janßen**  
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

Aurich, 19.10.2022

## Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel-KES Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Bensorsiel-KES wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Abwicklungsplan vom 06.09.2021 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 25.02.2015 wurde mit Anordnung vom 13.09.2016 die Teileinstellung des Flurbereinigungsverfahrens Benersiel im Sinne von § 87 Abs. 3 Satz 1 FlurbG angeordnet. Der einzustellende Teilbereich hat die Bezeichnung Benersiel-KES erhalten. Die Flurbereinigungsbehörde hat durch die Ausführung des Abwicklungsplanes nach § 9 FlurbG für einen geordneten Zustand gesorgt. Entstandene Kosten wurden den Beteiligten erstattet. Die Berichtigung des Katasters und des Grundbuches, sowie der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

---

Im Auftrage  
**(Bohlen)**